

GEA Verhaltenskodex für Lieferanten und Subunternehmer (Vers. 4; 9/2022)

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen der GEA Group Aktiengesellschaft sowie ihrer im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (nachfolgend „GEA“) für alle Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen, für ihre Unterlieferanten sowie für die Konzernunternehmen der Zulieferer und Unterauftragnehmer (im Folgenden gemeinsam definiert als: „Lieferant“ oder „Lieferanten“) hinsichtlich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und den Personen, die an der Herstellung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind. Dieser Verhaltenskodex berücksichtigt insbesondere auch die Vorgaben [des UK Modern Slavery Act 2015 und] des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), welches darauf abzielt, in den Lieferketten menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. GEA behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes im Falle von Änderungen des GEA Compliance-Programms abzuändern.

Als Bedingung für die Geschäftsbeziehungen mit GEA erwarten wir von Lieferanten, dass sie diese Anforderungen erfüllen und nationale und internationale Umweltstandards und -gesetze einhalten. Es ist GEAs Absicht, diesen Verhaltenskodex im Sinne eines konstruktiven Dialogs und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Lieferanten aufrechtzuerhalten. Wenn GEA Fälle von Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex feststellt oder vermutet und GEA den Lieferanten hierüber informiert, erwartet GEA, dass der Lieferant die Probleme der Nichteinhaltung so bald wie möglich und innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens untersucht und korrigiert. Wenn der Lieferant nicht bereit ist, diese Probleme zu beheben, behält sich GEA das Recht vor, angemessene rechtliche Schritte einzuleiten, darunter Maßnahmen zur vollständigen Beendigung der Geschäftsbeziehung oder zur Förderung, Verfolgung und Durchsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Der Verhaltenskodex führt zur Anwendung folgender Grundsätze auf Lieferanten und Subunternehmer:

Allgemeine Verpflichtung

Lieferanten müssen die Gesetze und Vorschriften in allen Ländern, in denen sie tätig sind, beschaffen und/oder verkaufen, achten und einhalten. Falls die lokalen gesetzlichen Anforderungen niedriger sind als die internationalen Standards, die hier angegeben sind, müssen die Lieferanten die neuesten internationalen Standards befolgen.

Lieferanten müssen die Menschenrechte respektieren und die Umweltauswirkungen ihrer Unternehmen oder Aktivitäten mindern.

Lieferanten müssen die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes innerhalb ihrer gesamten Lieferkette umsetzen.

Lieferanten haben dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer ihre Rechte in Bezug auf die Zahlung von Löhnen, Überstunden und die Aufbewahrung von Identitätsdokumenten verstehen.

Deshalb werden Lieferanten sicherstellen, dass die Arbeitnehmer fair behandelt werden und ihre Rechte respektiert werden.

Wenn Arbeitnehmer von Dritten eingestellt werden, werden Lieferanten besonders darauf achten, dass diese Grundsätze ordnungsgemäß angewendet werden.

Arbeitszeiten

Arbeitszeiten (einschließlich Überstunden) müssen den geltenden Gesetzen und Vorschriften, Tarifverträgen und internationalen Konventionen entsprechen. Lieferanten werden Überstunden als Ersatz für einen unzureichenden regulären Lohn ablehnen. Wenn Überstunden bezahlt werden, richtet sich die Zahlung nach den jeweiligen gesetzlichen und/oder tarifvertraglich vereinbarten Regelungen. Arbeiten oder Dienstleistungen außerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit dürfen nicht durch Ausnutzung der Verletzlichkeit eines Arbeitnehmers unter Androhung einer Strafe erzwungen werden.

Faire Löhne

Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich solcher in Bezug auf Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen. Lieferanten müssen Lohnsätze zahlen, die nicht niedriger sind als diejenigen, die für den Handel oder die Industrie festgelegt sind, in dem Land, in dem die Arbeit ausgeführt wird. An Orten, an denen keine gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung eines Mindestlohns bestehen, ist das IAO-Übereinkommen Nr. 131 die Grundlage für die Festlegung des Mindestlohns. Die Arbeitnehmer müssen fair und termingerecht entlohnt werden.

Beschäftigungs- und Sozialpolitik

Keine Kinderarbeit

GEA respektiert das Recht von Kindern auf Entwicklung und Bildung.

Lieferanten ist es untersagt, Kinder zu beschäftigen und damit gegen die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation zu verstoßen (siehe Mindestalter-Übereinkommen Nr. 138, 182 der Internationalen Arbeitsorganisation („IAO“)).

Das Mindestalter für die Beschäftigung ist das gesetzliche Mindestalter für das Land oder das Alter für den Abschluss der Schulpflicht in diesem Land, je nachdem, welches Alter das höhere ist.

Keine Zwangsarbeit

Lieferanten dürfen auf keinen Fall Zwangs- oder unfreiwillige Arbeit nutzen, fördern oder anderweitig veranlassen. Diese Zwangs- oder unfreiwillige Arbeit kann unbeschränkt Praktiken umfassen wie: die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Menschen; das Zurückhalten von Löhnen oder Ausweisdokumenten, um sie zu zwingen, am Arbeitsplatz zu bleiben; Menschen in eine Falle aus unberechtigten Forderungen oder Lohnabzügen zu treiben, aus denen sie nicht entkommen können; der Verlust des sozialen Status (siehe IAO-Übereinkommen Nr. 29, 105).

Nichtdiskriminierung und gleiche Entlohnung

GEA respektiert kulturelle Unterschiede. Lieferanten dürfen Arbeitnehmer bei Einstellungsverfahren und im Zusammenhang mit der Arbeit wie bei Bewerbungen, Beförderungen, sonstigen Leistungen, Zugang zu Ausbildung, Arbeitseinsätzen, Löhnen, Sozialleistungen, Disziplin, Kündigung oder Ruhestand nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, nationaler Herkunft, sozialer Herkunft oder Familienstand diskriminieren oder anderweitig an den Rand drängen (siehe IAO-Übereinkommen Nr. 100, 111)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, sich frei zu organisieren, eine Arbeitnehmerorganisation ihrer Wahl zu bilden und sich ihr anzuschließen, sich vertreten zu lassen und Tarifverhandlungen zu führen, wie es in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist. Lieferanten müssen sicherstellen, dass Vertreter dieser Mitarbeiter nicht diskriminiert werden (siehe IAO-Übereinkommen Nr. 87, 98). Lieferanten müssen ein faires Verhältnis zwischen ihren wirtschaftlichen Interessen und den Interessen ihrer Mitarbeiter anstreben.

Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Mitarbeiter, Auftragnehmer und die Öffentlichkeit, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben, gesenkt werden.

GEA verlangt von seinen Lieferanten, dass sie ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf sichere Art und Weise nach anerkannten Regeln der Technik und den Best-Practice-Standards der Branche ausführen.

Dementsprechend wird von den Lieferanten erwartet, dass sie eine klare Verpflichtung zum Gesundheits- und Sicherheitsmanagement sowie zu wirksamen und pro-aktiven Richtlinien und Verfahren demonstrieren. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Garantie, den Ausbau und die Weiterentwicklung von sicheren Arbeitsbedingungen fördern. GEA wird das Auftreten von Unfällen in Verbindung mit einer reaktiven Überwachung sehr ernst nehmen und eine vollständige Offenlegung von Statistiken verlangen. Lieferanten müssen GEA auf Wunsch Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren, -Risikobeurteilung und den damit verbundenen Verbesserungsplan zur Verfügung stellen.

Einsatz von Sicherheitskräften

Soweit im Rahmen der Produktions- und Beschaffungsprozesse der Lieferanten private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unternehmerischer Projekte beauftragt oder genutzt werden, haben Lieferanten durch hinreichende Unterweisung und Kontrolle sicherzustellen, dass durch den Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht missachtet wird, Leib und Leben von Menschen nicht verletzt und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

Umwelt

Vermeidung von Verunreinigungen

Lieferanten müssen sicherstellen, dass in der gesamten Lieferkette schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch soweit wie möglich vermieden werden. Dabei müssen sie insoweit insbesondere sicherstellen, dass ihre Produktions- und Beschaffungsprozesse die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung nicht erheblich beeinträchtigen, Menschen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Sanitäreinrichtungen nicht erschweren und die Gesundheit von Menschen nicht gefährden.

Entzug von Land, Wäldern und Gewässern sowie Zwangsräumungen

Lieferanten müssen dafür sorgen, dass im Rahmen ihrer Produktions- und Beschaffungsprozesse kein widerrechtlicher Erwerb, keine widerrechtliche Bebauung und keine widerrechtliche anderweitige Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern erfolgt, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert. Darüber hinaus haben Lieferanten zu gewährleisten, dass keine widerrechtlichen Zwangsräumungen stattfinden.

Einsatz von Quecksilber

Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, damit im Rahmen ihrer Produktions- und Beschaffungsprozesse die Vorgaben des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 beachtet werden und keine Verstöße gegen die dort festgelegten Verbote bzgl. der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, bzgl. der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und bzgl. der Behandlung von Quecksilberabfällen stattfinden.

Persistente organische Schadstoffe

Lieferanten müssen sicherstellen, dass bei ihren Produktions- und Beschaffungsprozessen die Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe beachtet werden und keine Verstöße gegen die dort festgelegten Verbote bzgl. der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien sowie bzgl. der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen stattfinden, die aus diesen Chemikalien bestehen.

Gefährliche Abfälle

Lieferanten müssen dafür Sorge tragen, dass im Rahmen ihrer Produktions- und Beschaffungsprozesse die Vorgaben des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 beachtet werden und keine Verstöße gegen die dort geregelten Verbote stattfinden, insbesondere bzgl. der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in eine Vertragspartei des Übereinkommens, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat, in einen Einfuhrstaat, der keine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, in eine Nichtvertragspartei des Übereinkommens, in einen Einfuhrstaat, soweit solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden oder von in Anlage VII des

Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind.

Konfliktmineralien

GEA erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Grundsätze und Maßnahmen sozialer Verantwortung entlang der gesamten Wertschöpfungskette fördern und dabei der ethisch verantwortungsvollen Beschaffung eine zentrale Rolle zuweisen. Insbesondere besteht gemäß den Anforderungen der GEA Richtlinie zu Konfliktmineralien, die einen integralen Bestandteil des vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten und Subunternehmer darstellen, die Verpflichtung zur Überwachung von Herkunft, Lieferung und Beschaffung jeglicher in den an GEA gelieferten Gütern enthaltenen Konfliktrohstoffe wie Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold. Die GEA Richtlinie zu Konfliktmineralien ist abrufbar unter:

<https://www.gea.com/de/company/suppliers/conflict-minerals-policy/index.jsp>.

Geschäftsintegrität

Fairer Wettbewerb

Alle Lieferanten müssen sich zu einem fairen und störungsfreien Wettbewerb verpflichten und alle geltenden Kartellvorschriften einhalten. Sie müssen wettbewerbswidrige Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Händlern, Vertreibern und Kunden sowie wettbewerbswidrige Praktiken ausschließen.

Keine Korruption, Bestechung und Geldwäsche

Lieferanten müssen alle geltenden Antikorruptionsvorschriften einhalten. Sie dürfen keinerlei Form von Korruption praktizieren oder tolerieren. Lieferanten werden ihren Geschäftspartnern weder Bestechungsgelder oder andere ungesetzliche Anreize anbieten noch von ihnen akzeptieren. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie GEA Mitarbeitern keine Geschenke oder andere persönliche Vorteile anbieten, die aus den Beziehungen zu den Lieferanten hervorgehen.

Lieferanten müssen alle geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften einhalten.

Datenschutz und Informationssicherheit

Lieferanten müssen alle geltenden Datenschutzvorgaben einhalten und Vorkehrungen zur Informationssicherheit treffen.

Insbesondere müssen Lieferanten angemessen handeln, um den Datenschutz in Bezug auf personenbezogene Daten von GEA, GEA Kunden oder andere personenbezogene Daten, die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit GEA verarbeitet werden, zu gewährleisten.

Ferner müssen Lieferanten die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen in technischen und nicht-technischen Systemen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Respekt und Schutz des geistigen Eigentums

Lieferanten müssen die geistigen Eigentumsrechte von GEA und GEA Kunden respektieren und schützen. Sie werden vertrauliche Informationen schützen und nur in angemessenem Maße nutzen.

Einhaltung der Außenhandelsgesetze

Der Lieferant hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Geschäfte mit Dritten nicht gegen geltendes Recht zu Wirtschaftsembargos oder Handelsvorschriften,

Import- und Exportkontrollen oder Bestimmungen zur internationalen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex und GEA Hinweisgebersystem

Verstöße gegen den Verhaltenskodex

GEA behält sich vor, auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex durch Lieferanten angemessen zu reagieren. Von GEA erforderlichenfalls zu ergreifende Maßnahmen umfassen u.a. die Durchführung von Audits bzw. Due Diligence Prüfungen, von Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen bei Lieferanten, das temporäre Aussetzen sowie die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Lieferanten.

GEA Hinweisgebersystem

GEA hat ein angemessenes unternehmensinternes Hinweisgebersystem eingerichtet, welches auch Außenstehenden offensteht und insbesondere Personen ermöglicht, auf Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Lieferanten in der gesamten Lieferkette entstanden sind. Das GEA Hinweisgebersystem ist über die folgende Webseite erreichbar:

<https://www.gea.com/de/company/investor-relations/corporate-governance/compliance/index.jsp>

Lieferanten müssen dafür Sorge tragen, dass den in ihren Produktions- und Beschaffungsprozessen tätigen Menschen die Möglichkeit der Inanspruchnahme des GEA Hinweisgebersystems bekannt gemacht wird.

Nachhaltigkeitserwartungen

Über die durch die Lieferanten zwingend einzuhaltenden vorstehenden Anforderungen und Grundsätze hinausgehend appelliert GEA an die Lieferanten, auch die nachstehenden Nachhaltigkeitserwartungen zu erfüllen.

Gesellschaftliche Verantwortung

GEA erkennt den Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (ISO 26000) vollumfänglich an und stimmt alle Aktivitäten mit den in dem Leitfaden zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen der sozialen Verantwortung ab. Darüber hinaus erwartet GEA von seinen Lieferanten, dass auch sie die Grundsätze und Kernthemen der ISO 26000 anerkennen und ihr Handeln entsprechend ausrichten.

Umweltrichtlinien

Lieferanten sollten Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Umwelt während des Produktlebenszyklus beitragen; Design, Entwicklung, Produktion, Transport, Betrieb und Entsorgung oder Recycling. GEA erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich bemühen, wertvolle Ressourcen zu schonen, weniger Energie zu verbrauchen und durch nachhaltige Nutzung weniger Abfall und Emissionen zu erzeugen. Aus diesem Grund sollten die Produkte und Dienstleistungen in Zukunft weiterhin äußerst umweltfreundlich sein. Um den internationalen Standards zu entsprechen, sollten die Lieferanten eng mit lokalen Behörden und den zuständigen

staatlichen Institutionen auf lokaler Ebene zusammenarbeiten.

GEA ermutigt und erwartet von Lieferanten, dass sie ISO 14001 oder gleichwertig zertifiziert sind.

Erhaltung natürlicher Ressourcen

Die Lieferanten sollten sich darauf konzentrieren, den Einsatz von Rohstoffen und Ressourcen zu reduzieren und den bei allen Aktivitäten entstehenden Abfall wann immer möglich zu vermeiden. Es sollten entsprechende Prozesse implementiert werden.

Reduktion von CO₂-Emissionen und Wasserverbrauch

Lieferanten sollten die Entwicklung von Technologien zur Begrenzung von CO₂-Emissionen und des Wasserverbrauchs sowie Lösungen zum Energiesparen und -recycling fördern und Logistikstrategien umsetzen, die die Umweltauswirkungen minimieren.

Innovation und Produktlebenszyklus von produzierenden Lieferanten

GEA konzentriert sich darauf, den Markt mit Produkten zu versorgen, die bessere Umweltstandards bieten. Dementsprechend ermutigt GEA die produzierenden Lieferanten, freiwillige Forschungsinitiativen zu verfolgen, um ökologische Produkte zu entwickeln.

Von den produzierenden Lieferanten wird erwartet, dass sie nicht nur die Umweltauswirkungen ihrer Produkte während ihrer Designphase berücksichtigen, sondern auch während ihrer Produktions- und Beschaffungsprozesse